



GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

SRR NR. 2.1.2.1

Der Gemeinderat Root erlässt gestützt auf die Art. 2 und 31 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 23. Mai 2018 folgende Gebührenverordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Kostenübernahme durch die betroffene Gemeinde.....	3
Art. 2	Räumung von Grabstätten	3
Art. 3	Kostentragung beteiligter Gemeinden	3
Art. 4	Gebühren	3
Art. 5	Auswärtige Bestattungen	3
Art. 6	Gebühren Einwohner im Einzugsgebiet	3
Art. 7	Zuschlag Einwohner mit Wohnsitz ausserhalb Einzugsgebiet	5
Art. 8	Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Kostenübernahme durch die betroffene Gemeinde

¹ Die Gemeinde übernimmt bei mittellosen und ohne Angehörige verstorbenen Einwohnern die Kosten und die Organisation für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschengrab) ohne Inschrift.

² Die Kosten für die Versetzung von Denkmälern, Neuanpflanzungen oder Exhumierung im Zusammenhang mit der Aufhebung oder anderen wesentlichen Veränderungen eines Friedhofteils übernimmt die Gemeinde.

Art. 2 Räumung von Grabstätten

Die Kosten für die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe trägt die Gemeinde.

Art. 3 Kostentragung beteiligter Gemeinden

Die Kostenanteile der am Friedhof Root beteiligten Einwohnergemeinden bestehen aus zwei Teilen und werden wie folgt berechnet:

- zur Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner und
- zur Hälfte nach dem Verhältnis des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages des 2. Vorjahres

Art. 4 Gebühren

¹ Die Bestattungs- und Grabplatzgebühr, die Inschrift sowie eine allfällige Verlängerungsgebühr gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten.

² Auswärtigen, welche auf dem Friedhof Root beigesetzt werden, wird zu den üblichen Gebühren eine Auswärtigen-Pauschale verrechnet.

Art. 5 Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen, welche nicht auf dem Friedhof Root stattfinden, werden keine Kosten vergütet.

Art. 6 Gebühren Einwohner im Einzugsgebiet

¹ Für im Einzugsgebiet der beteiligten Einwohnergemeinden Dierikon, Gisikon, Honau und Root wohnhaft gewesenen Verstorbenen gelten die Gebühren in der nachfolgenden Tabelle.

² Bei den Bestattungsgebühren handelt es sich um einmalige Gebühren.

³ Die Kosten für die Erstellung des Grabdenkmals tragen die Angehörigen.

⁴ Kosten für Inschriften beim Gemeinschaftsgrab sowie für Steinkissen im Urnenhain tragen die Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Grabart	Laufzeit	Bestattungsgebühr	Kosten Inschrift	Grabplatzgebühr	Verlängerungsgebühr
Erdbestattung					
Reihengrab	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Keine Verlängerung möglich
Familiengrab	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'000.00	Anteilmässig
Familiengrab mit Kreuzwegstation	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 6'000.00	Anteilmässig
Familiengrab zwischen Stationen-Denkmalern	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'500.00	Anteilmässig
Urnenbestattungen					
Reihengrab	15	CHF 500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Keine Verlängerung möglich
Familiengrab	20	CHF 500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'000.00	Anteilmässig
Urnenhain	10	CHF 300.00	CHF 850.00	--	Keine Verlängerung möglich
Weitere Grabarten					
Gemeinschaftsgrab (bestehend bis Sommer 2019)	10	CHF 150.00	CHF 100.00		
Gemeinschaftsgrab (Aschengrab¹)	10	CHF 150.00	CHF 100.00	--	Keine Verlängerung möglich
Kindergrab	20	--	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Gebührenfrei
Engelsgrab	20	--		--	Gebührenfrei

¹ Aschengrab = Aschengruft gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement

⁵ Die Inschrift für das Gemeinschaftsgrab (Aschengrab) sowie für die Steinkissen im Urnenhain wird durch die Friedhofverwaltung jeweils auf Ostern und auf den 1. November in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift beim Gemeinschaftsgrab ist nicht zwingend.

⁶ Bei der Grabplatzgebühr für ein Stationsgrab sind die Kosten für die Benützung des Denkmals, eine Denkmal-Restaurierung und die erste Inschrift inbegriffen. Stationsdenkmäler bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Zwischenstationen wird der Rohling für das Grabdenkmal aus einheitlichem beigem Kalkstein von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und ist mit der Grabplatzgebühr zu bezahlen.

Art. 7 Zuschlag Einwohner mit Wohnsitz ausserhalb Einzugsgebiet

¹ Bestattungen von Verstorbenen, die nicht im Einzugsgebiet der beteiligten Einwohnergemeinden Dierikon, Gisikon, Honau und Root ihren letzten Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Root nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen Bezahlung der folgenden Zuschläge erfolgen:

Bestattungsart	Zuschlag
Erdbestattung	Fr. 800.00
Urnenbestattung	Fr. 500.00

² Wird in ein bestehendes Grab beigesetzt, gilt der folgende ermässigte Zuschlag für Urnenbestattungen:

Bestattungsart	Zuschlag
Urnenbestattung	Fr. 300.00

³ In den unter Abs. 2 erwähnten Zuschlägen sind die Gebühren für Bestattung, Inschriften bzw. Steinkissen und dergleichen nicht enthalten und werden zusätzlich anfallen. Die Beträge sind in Art. 6 dieser Verordnung festgelegt.

⁴ In ein bereits bestehendes Erdbestattungs-Reihengrab können nur Urnen bestattet werden.

⁵ Familiengräber sind für Einwohner ausserhalb des Einzugsgebiets nicht erwerblich.

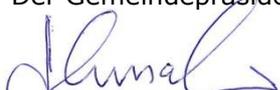
Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Root per 5. Juli 2018 in Kraft. Die noch offenen Beträge werden zu einem späteren Zeitpunkt mit der Revidierung dieser Gebührenverordnung in Kraft treten.

Root, 5. Juli 2018, rev. 8. November 2018

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:


Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:


André Wespi